



Rheingau-Taunus-Kreis • FD III.23 •
Heimbacher Str. 7 • 65307 Bad Schwalbach

Gemeindevorstand der Gemeinde
Hohenstein
65329 Hohenstein



DER KREISAUSSCHUSS

FD III.23 Untere Wasserbehörde

Sachbearbeiter/in : Frau Drum-Hielscher
Zimmer : 3.527
Telefon : 06124-510 - 489
Telefax : 06124-510 - 18489
E-Mail : nicole.drum-hielscher@rheingau-taunus.de
Servicezeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und dienstags von 14 bis 18 Uhr
Erreichbarkeit Fr. Drum-Hielscher: Mo.-Do. von 8:30 bis 12:30 Uhr

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 07.09.2017
Bei Schriftwechsel
angeben:
Unser Zeichen: FD III.23-101182-2017-dh
Datum: 30.11.2017

Grundstück **Hohenstein**
Gemarkung Strinz - Margarethä
Flur 36
Flurstück 33

Antrag vom 07.09.2017 auf Verlängerung der Einleitung vom 11.02.2002 Az. LI/2-4122-06/Be, zuletzt geändert am 02.08.2016 Az. FD III.23-300435-2016-dh für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Strinz-Margarethä und Mischwasser aus der Regenentlastungsanlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 07.09.2017 wird der o.g. Erlaubnisbescheid vom 11.02.2002 zuletzt verlängert am 02.08.2016 für die KA Strinz-Margarethä wie folgt geändert:

Ziffer 1.1: Die Erlaubnis wird **bis zum 31.12.2018 verlängert.**

Der Inhalt des Erlaubnisbescheides vom 11.02.2002 ist weiterhin vollständig gültig.

Auflage

1. Vorlage einer verbindlich ausgearbeiteten Planung mit zeitlichem Ablauf zu den geplanten Maßnahmen an der Kläranlage Strinz-Margarethä zur Vorlage und Zustimmung beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) **bis zum 28.02.2018.**
2. Die Betrachtung nach dem „Leitfaden zum Erkennen ökologisch kritischer Gewässerbelastungen durch Abwassereinleitungen“ (Leitfadenbetrachtung) und eine aktuelle SMUSI-Berechnung ist zu erstellen und der Unteren Wasserbehörde **bis zum 30.06.2018** zur Prüfung vorzulegen.

Begründung

Aufgrund der Anforderungen des Maßnahmenprogramms 2015-2021 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen vom 22.12.2015 ist für die Kläranlage Strinz-Margarethä spätestens ab dem 01.01.2018 ein Überwachungswert von 2,0 mg/l P_{ges} in der 2-h-Mischprobe und ein betrieblicher Jahresmittelwert von 1,0 mg/l P_{ges} in der 2-h-Mischprobe als Zielwert anzustreben. In unserem Anhörungsschreiben an den Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein vom 02.08.2016 hatten wir Gelegenheit gegeben sich zu den o.g. Anforderungen zu äußern. Mit Schreiben vom 07.10.2016 erläuterten Sie den Sachstand der komple-

den Neuordnung der „Abwasserbeseitigungslandschaft“ und den dafür erforderlichen Zeitrahmen und beantragten eine Verlängerung der Vollzugsfrist bis zum 31.12.2021.

Da die Untere Wasserbehörde einer Fristverlängerung nur bis zum 31.12.2018 eigenverantwortlich zustimmen kann, wird die o.g. Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Strinz-Margarethä in den Aubach nur bis zum 31.12.2018 verlängert. Einer Verlängerung über den 31.12.2018 hinaus bedarf der Zustimmung des HMUKLV; hierzu ist die Vorlage eines Sanierungskonzeptes mit einem verbindlichen Zeitplan notwendig.

Darüber hinaus darf nach §57 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden, wenn

- a) die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
- b) die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
- c) Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummer 1 und 2 sicherzustellen.

Die Vereinbarkeit an die Anforderungen an die Gewässereigenschaften wird in Hessen mit Hilfe des „Leitfaden zum Erkennen ökologisch kritischer Gewässerbelastungen durch Abwassereinleitungen“ geprüft (StAnz. 41/2010 S.2288).

Die Leitfadenbetrachtung für das Einzugsgebiet des Aubachs und die daraus resultierenden Maßnahmen und die Ertüchtigung zur P-Elimination sind Voraussetzungen für den Weiterbetrieb der Kläranlage Strinz-Margarethä.

Hinweise

1. Eine Neuerteilung der Erlaubnis über den 31.12.2018 hinaus kann nur mit Zustimmung des HMUKLV in Aussicht gestellt werden.
2. Wurde einer Verlängerung der Erlaubnis von Seiten des HMUKLV über den 31.12.2018 hinaus nicht zugestimmt oder das Sanierungskonzept bis zum 28.02.2018 nicht vorgelegt, wird der Überwachungswert für Phosphor (P_{ges}) von 2,0 mg/l ab dem 01.01.2019 festgesetzt.
3. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen und Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die Reinhaltung des Vorfluters (§13 WHG).

Kostenentscheidung

Die Kostenermittlung können Sie der Anlage entnehmen.
Auslagen werden nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung festgesetzt.

Wir bitten Sie, den Gesamtbetrag in Höhe von

134,30 €

innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Bescheides unter Angabe des Aktenzeichens
FD III.23-101182-2017-dh
auf eines der Konten der Kreiskasse (s. Seite 1) zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises –Untere Wasserbehörde–, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach Widerspruch erhoben werden.

Angew. Anw
05.12.17 B
11.01.02
679 010

Soweit sich der Widerspruch auch gegen die Kostenfestsetzung richtet, hat er keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO), d. h. die Kosten sind fristgerecht an die Kreiskasse zu überweisen. Sollte dem Widerspruch abgeholfen werden, wird der evtl. zuviel gezahlte Betrag entsprechend der Entscheidung im Widerspruchsbescheid erstattet (§ 20 HVwKostG).

Es wird gebeten, die zur Begründung des Widerspruches dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) auch für den Fall, dass Ihr Widerspruch vollständig oder zum Teil zurückzuweisen ist (erfolgloser Widerspruch), Gebühren und Auslagen erhoben werden.

Gebühren und Auslagen sind gemäß § 4 Abs. 5 HVwKostG auch dann zu erheben, wenn Sie den Widerspruch zurücknehmen.

Sofern allein die Kostenentscheidung dieses Bescheides (Gebühren- und Auslagenfestsetzung) angegriffen werden soll, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Sofern die gebührenpflichtige Amtshandlung (Sachentscheidung) dieses Bescheides angegriffen werden soll, ist zu beachten, dass die Kostenentscheidung dieses Bescheides bestandskräftig wird, sofern sich der Widerspruch nicht auch gegen die Kostenentscheidung richtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Drum-Hielscher

Dipl.-Ing. (FH)

Anlagen:

Kostenermittlung